

**Zeitschrift:** Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur  
**Herausgeber:** Bund Schweizerischer Frauenvereine  
**Band:** 8 (1926)  
**Heft:** 20

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Gemeinde-Schulbehörden; die Fassung ist so, daß kein Verdacht darüber aufkommen kann, daß man die Frauen darin nicht will, wenn es auch nicht mit ausdrücklichen Worten gesagt ist. Mir scheint, daß man allenfalls an dieser nicht ganz eindeutigen Fassung bei Gelegenheit einmal rütteln könnte — wenn wir erst die verfassungsmäßige Grundlage haben werden.

Die Schulinspektion liegt, ausgenommen der weibl. Handarbeitsunterricht, ganz bei den Männern; und als Kuriose mag zum Schluß noch erwähnt werden, daß, wenigstens dem Wortlaut des Gesetzes nach, die nähere Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungsschule erfolgt durch eine Verordnung des Erziehungsrates, die der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.<sup>1</sup> Die Praxis ist glücklicherweise stärker als das Geetz, jedoch es legten Endes dann doch Frauenkommissionen sind, welche dem Erziehungsamt die Vorschläge betr. Stundenplan, Lehrgang etc. für die weibliche Fortbildungsschule unterbreiten. Regina Kägi-Tuchsmann.

## Die Frauendlegation vor der nationalrätslichen Kommission zur Revision des Strafgesetzbuches.

Der 4. Mai 1926 hat für die Schweizerinnen einen bedeutungsvollen Fortschritt gebracht: Zum ersten Male wurde eine Frauendlegation eingeladen, ihre Anliegen betreffend das eidgenössische Strafgesetzbuch vor der nationalrätslichen Kommission in Lugano selbst vorzubringen. Die Delegation bestand aus Fr. G. Hegg aus Zürich, der Ehrenpräsidentin des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit, die es nicht gescheut hat, trotz ihrer 84 Jahre die Reise nach Lugano anzutreten und damit den Schluss ihres jahrzehntelangen Kampfes um das Strafgesetzbuch zu sehen. Ferner waren Fr. Hahn-Montreux als Vertreterin der Freunden junger Mädchen, Frau Glättli-Zürich und Frau Leuch-Bern für den Bund schweizerischer Frauenvereine anwesend.

Morgens 10 Uhr begrüßte der Kommissionspräsident, Herr Rat-Rat Seiler-Richter, die Delegation in Gegenwart von Herrn Bundespräsidenten Habsburg. Als erste verdankte Fräulein Hegg die Einladung in warmen, herzlichen Worten und sprach kurz über das große Rettungswerk, das die Frauenvereine an der weiblichen Jugend ausüben, wofür jährlich insgesamt über 1 Million Franken aus Kostenträgen und Mitgliederbeiträgen aufgebracht werden. Sie zeigte ein Exemplar der ersten Fraueneingabe zum Strafgesetz vom Jahre 1893, welche an die in Lugano tagende Expertenkommission gesandt worden war. Dann wies sie die leichte Größe, von einer großen Anzahl schweizerischer Verbände von Männern und Frauen und ihren Sektionen — 297 mit 634 280 Mitgliedern — unterzeichnete Eingabe vom Jahre 1917 vor, die heute den Räten übergeben wird, und die noch dieselben Forderungen auf gleiche Moral für beide Geschlechter und besseren Schutz der Jugend stellt, wie vor 33 Jahren. Anfang und Ende in Lugano, so schloß Fräulein Hegg, ist das nicht ein gutes Omen?

Nationalrat Seiler dankte warm die uneigennützige Arbeit der Hilfsvereine, insbesondere der Frauen und gab dann Fräulein Hahn das Wort. Diese erläuterte kurz, anhand von Beispielen aus der Rettungsarbeit, wie unref und sorglos das 16jährige Mädchen den Gefahren gegenübersteht, die es umlaufen und stellte Antrag auf Schutz der Jugend bis zum 20. Jahr gegen Entführung und auf vermehrten Schutz für Schwächtlinge.

Fr. Glättli stellte anschließend unsere alte Forderung auf Erhöhung des Schutalters der Mädchen vom 16. auf das 18. Altersjahr, entsprechend dem Ehefähigkeitsalter im Zivilge-

„Inga“ sagt Lawrans und tritt vor, „bist du von Simeon — redet du irre?“ „Ja, ihr seid so wacker, vornehme Leute, ihr dort auf Jörndorf — du machst allzweckig, du Lawrans Björkgriffen“ als daß mein Sohn daran zu denken wolle in Ehren zu lassen. Das Kind war freien Geist, sehr sanft, wohl auch, daß sie zu gut dazu sei, die Kritik. „Wer sie nicht zu gut dazu dage, ihm des Rechts auf den Landstrasse nachzuhelfen, muß ihm im Gebäude an sie leisten, an dem Abend, an dem er fortwill“ frag sie lebhaft, dann werden wir sehen, ob sie zu leugnen wagen. „Arne hier tot liegt.“ Sie mit ihrer Rücksicht hat das verschwiegen.“

Lawrans fragte nach, er wünscht sich an Gyrd.

„Du magst dein Weib zögeln — sie ist von Simeon.“

„Aber Kristin hat ihr bleches Antlitz und blätte verzweifelt um sich.“

„Sie traf Arne an einem letzten Abend, denn er hatte mich darum gebeten. Aber es gefiel nicht zwischen uns, das unrichtig gewesen wäre.“ Und es schien, daß sie sich sammelte und ganz begriff, sie rief laut: „Ich weiß nicht, was du meinst, Inga — verlaubdest du Arne, der hier liegt — nie hat er mich verlaufen oder mich verloren wollen.“

„Aber Inga lachte laut auf:“

„Nein, Arne, nein?“ Aber der Priester Bentein — er ließ doch nicht so mit sich spielen. Frag nur Gundib, Lawrans, und den Schmied vom Alten deiner Tochter abgewandelt hat, und frage einen Jeden, der am Neujahrsabend in der Leuteleute des Bischofs war, als Bentein Arne verboten, weil er sie hatte gehen lassen und sich zu ihrem Narren gemacht hatte. Da nahm sie Bentein mit unter ihren Füße und ging mit ihm heimwärts und wollte mit ihm das gleiche Spiel spielen —

Lawrans packte sie bei der Schulter und legte ihr die Hand auf den Mund:

„Schaff sie hinaus, Gyrd. Schandbar ist es, daß

</

# Eine Sammlung

zu Gunsten der schweizerischen Ausstellung für Frauenarbeit ist auf der Jahresversammlung des Gemeinnützigen Frauenvereins in Zürich vom 22. April veranstaltet worden, die an die 200 Fr. ergab. — Zur Nachahmung empfohlen!

## Für die Auslandsschweizer.

Am 8. und 9. Mai hat in Stadt und Kanton Zürich zu Gunsten der Auslandsschweizer eine Befreiung von nach eigenen Einschätzungen in St. Gallen und Tessin hergestellten Täschchen zu kaufen und Poggetti in Italien gefunden — ein lindernder Gedanke, nicht nur der Not unserer Landsleute, sondern auch der Not der Industrie innerhalb unserer Grenzen zu gedenken.

Vom Reinertrag liegen 80 Prozent der Schweizerie zu 20 Prozent sollen örtlichen Fürsorgeverein zugute kommen. In der Stadt Zürich ist die Subventionierung der Ferienversorgung für schulentschuldigte Jugendliche vorgesehen.

## Internat. Pfadfinderinnenverband

Die vierte Konferenz der Delegierten des Internationalen Pfadfinderinnenverbandes findet vom 6. bis 20. Mai in den Vereinigten Staaten von Nordamerika statt. Die Delegationen werden in den Städten New-York, Washington und Boston von den amerikanischen Pfadfinderinnen empfangen und es sollen verschiedene Fragen über die internationale Zusammenarbeit der Pfadfinderinnen diskutiert werden. Der Verband schweizerischer Pfadfinderinnen wird durch die Präsidentin Fr. Yvonne Hard aus Genf vertreten sein.

## Wie man sich unser Nachwuchs heranzieht,

das haben kürzlich die Interessenten auf eine sehr feine und reizende Art verübt. Und zugleich haben sie damit einen andern Zweck erreicht, nämlich eine geldbringende Kasse — die Pestlesse — zu füllen. Sie veranstalteten einen Jugendabend, an dem die jungen Mädchen — die Schulalumninen von 16 bis 21 Jahren — durch verschiedene kleinere und größere Referate zeigten sollten, welche Bildungsmöglichkeiten heute den Mädchen offen stehen. Auch die familiären Darbietungen sollten, wenn möglich, weiblicher Autorität sein. Das Publikum brachte diesem ersten Auftritt der jungen Mädchen das größte Interesse entgegen, der große Kreislauf sei gestellt gewesen und selbst aus den umliegenden Ortschaften seien die Leute in ihren Autos herbeigefahren, um zu sehen, was die Mädchen können. Doch hörten wir, wie einer der Verantwortlerinnen in der „Berna“ selbst darüber berichtete:

„Der Prolog, der den Abend eröffnete, war von einer unserer Seminaristinnen verfasst worden und wurde zu einer Hymne an die Jugend, 2 Lieder, die gelungen wurden, stammten von unserer Interessenten Liederkomponistin, Frau Ruth Schiener. Wir wählten als Rezitationstext eines der Gedichte der Annenre Dorothe und zwar den immer wieder durch seine Schauerlichkeit padenenden „Anaben im Moor“. Das fröhliche, zeitgemäße Stückchen die Röhl“ von Fr. Dr. E. Graf sollte humorvoll die ganze Veranstaltung schließen.

Zwischen diesen Liedern, den Klaviervorträgen, den Rezitationen, der theatralischen Einlagen lagen die Referate, die unsere jungen Mädchen mit größter Selbstverständlichkeit und Bereitwilligkeit, ohne jedwedes Zögern, übernommen hatten. Sie redeten berberndlich die andern, ganz nach ihrem Belieben. Es waren 6 Referate von 10 Minuten Dauer, eines von 20 Minuten vorgelesen. Das eine junge Mädchen schobte uns seinen Aufenthalt in einem Säuglingsheim, ein anderes, welche Bildung es sei durch seinen dreijährigen Kurs an der höheren Töchterschule in Zürich anzeigen könne, die zukünftige Haushaltungslehrerin redete uns in großer Begeisterung über das Haushaltungsseminar in Bern, eine Schülerin der sozialen Frauenschule führte uns das reiche Leben aus des sozialen Frauenschule in Zürich vor. Sehr Anfang fanden auch die zwei Referate, das eine, wie ein junges Mädchen, das sich nicht einem bestimmten Beruf widmet, sondern zu Hause und im elterlichen Geschäft sich beschäftigt, kein Beruf gefaßt, und dasjenige, was das moderne Mädchen mit seiner freien Zeit anfangt. Die Referate waren so verschieden, da sie nach dem Charakter des Vortragenden, die einen ernst, andere humorvoll, die einen einfach im Ausdruck, die andern ringend und lachend nach der schönen Form.

Eine ganz besondere Leistung war das Referat, dem wir 20 Minuten eingeräumt hatten, und das unsere Studentin brachte, die sich dem Studium des Antike und der alten Sprachen widmet. Sie hieß: „Die Frau im alten Griechenland“ und sollte eine Blaupause aus ihrem Dissertationsthema sein. Es war mehr als eine Blaupause, es war eine ganz vorzügliche Arbeit und alles laufte, obgleich es das

leiste der sieben Referate war, gebannt, als vor uns die Gesetze der großen Griechinnen erstanden, einer Ariete, einer Penelope, einer Sappho, einer mit Unrecht verführten Tanithine, und die Stellung der griechischen Frau in familiär, öffentlichem und rechtlichem Leben geschildert wurde.

Man konnte sich der Jugend freuen, der süßlichen Generation, die nach uns kommt und unsere Arbeit zur Hebung des Frauen- und Menschenvergleiches weiterführen wird. Es war uns allen hoffnungsvoll, als ob wir in einen blühenden Frühling hineingehen, denn wir führen die zukünftigen, tüchtigen Trägerinnen unserer Arbeit und unserer Freude.

## Brief aus Italien.

Der 21. April, Rom's Geburtstag! Mussolini hat es wirklich fertig gebracht, das traditionelle Arbeitersfest vom 1. Mai auf dieses Datum zu verschieben. In den ersten Jahren wollte zwar die Aenderung nicht recht einschlagen; sie hatte etwas Erstaunliches, Künstliches. Aber heute hat man sich schon daran gewöhnt. Kein Büro, kein Laden ist geöffnet; niemanden würde es einfallen zu arbeiten, ebensoviel wie es niemand wagen würde, am 1. Mai ostentativ zu feiern. Ueberall sieht man bedrückte Streifen auf den Mauern mit Ausprüchen Mussolinis: „Wir wollen ein moralisch und materiell vollkommenes Italien.“ „Das Vaterland soll nicht verleugnet, sondern erobert werden.“ Und: „Es lebe Mussolini, der unter Land neu aufgebaut hat.“ Es ist natürlich in einem Land, wo weder Freiheit noch Rechtefreiheit besteht, nicht leicht zu wissen, wie weit und tief die Zustimmung geht. Doch mögen noch folgende Ausprüche, die ich zufällig aus dem Munde erster Männer gehört habe, beweisen, daß der Faschismus nicht nur die stürmische Jugend erobert hat.

Es war während der Sitzung eines Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, Anwesend sind die angesehensten Verzger der Stadt und mehrere Frauen, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben. Einer der Anwesenden sagte folgendes: es gibt zweierlei Gezeuge, gewöhnliche und faschistische; letztere haben den Vorzug, daß sie ohne weiteres exklusiv werden; folglich ist es in unserem Interesse, uns eng an die Regierung anzuschließen.“

„Ihr wollt wissen, weshalb ich Faschist geworden bin?“ sagte bei einer andern Gelegenheit ein Familienvater. „Meinem im Krieg gefallenen Sohne zulieb. Fest weiß man doch wenigstens, daß unsere 600 000 Jungen nicht umsonst das Leben gelassen haben.“

In der Tat wird von der Opposition zu rasch vergessen, aus welcher Gefahr der Faschismus in den ersten Jahren das Land errettet hat. Vor lauter Internationalismus durfte man sich ja damals kaum mehr in Uniform öffentlich sehen lassen: Offiziere und sogar Kriegsinvaliden ließen Gefäß, mitschandelt zu werden. Der Parlamentarismus und das Bürgertum hatten alle Autorität verloren; die Gelehrten hatten keine Macht mehr und alles zeigte sich durchdrungen vor der roten Willkür.

Die Reaktion ist gekommen und ist zu weit gegangen, wie immer. Wiederum leben wir im Regime einer larvierten Diktatur; aber es ist diejenige der Ordnung und der Arbeit, statt des Streites und der Auseinandersetzung. So urteilt man in weiten Schichten der Bevölkerung, und diejenigen, denen das Ideal der Freiheit über alle materiellen Vorteile geht, müssen vorderhand still sein. —

Wie verhalten sich nun die Frauen zum Faschismus? Auf zweiter Art werden sie hineingeogen. Erfreut automatisch, insofern sie beruflichen Syndikaten angehören, da nach und nach alle die faschistischen Etiquetten annehmen wollen oder müssen. Das gilt z. B. für manche Kategorien von Fabrikarbeiterinnen, für die Hebammen, die Krankenwärterinnen, vorerst — und hoffentlich lange — noch nicht für die Lehrerinnen. — Dann gibt es den

Sollte man nicht eher darüber wundern, daß es trotz aller Hindernisse noch so viele gewesen sind? Wenn den Männern die Erlangung ihres Stimmrechts derart erschwert wurde, möchte ich es dahingestellt sein lassen, ob sich ein viel höherer Prozentsatz von ihnen darum bewerben würde! Die Frauen, die kein Abgangszeugnis der Volksschule besitzen, und viele haben es verloren oder überhaupt nie besessen, gerade unter den älteren Frauen der mittleren und höheren Stände — mußten sich einer Prüfung unterziehen. Von den 5000 Mailänderinnen, die sich angemeldet hatten, waren etwa 1400 in diesem Fall.

für das bürgerliche Wohlstande bewahrt hat, obwohl sie Dinge sagt, die früher sind, als irgend ein Anderer damals sie zu sagen wagte. Das Grundmotto ihres Lebens ist Mitleid und Herzgesinde, daher kommt es, daß sie in ihrer Mitbringsel ein Mittel für jede zweitlinige Sache mitführt. Wer ihre Schriften wirklich kennt, sieht leicht, daß sie über dieselbe Frage zu ganz verschiedenen Schlüssen kommt, je nach dem Ausgangspunkt, den sie gewählt hat, oder dem Gedankengang, den sie zu beweisen sucht. Jeder Ausschluß muß verhöhnt mit dem freien Verhöhnung auf eine nahe, sonnige Zukunft austrügeln; so konnte der Verteidiger des freien und bürgerlichen Kultus auf Ellen Key berufen, wie der Verfechter strengster Monogamie, der predigt so höchste individuelle Belohnung, wie unerhöhligen Altruismus, so verklärt sie das unbedingte Recht des Kindes, dem sie die ganze Umwelt zu unterwerfen hat und verlangt, daß die Frau in ihrer Entwicklung durch nichts auf der Welt sich hemmen lasse. So wenig an einzelnen wirtschaftlichen und neuen Gedanken gemäßelt werden soll, so wenig wie das tatsächliche Wirken dieser Frau unterschieden wollen, so hat man doch als Fazit aus ihren Schriften die Empfindung, daß auch sie die „eigene Seele noch nicht nach neuen Gedanken“ gebildet hat.

Die Gedanken über die Beziehungen zwischen Mann und Frau bleiben stark schematisch, für Ellen Key ist der Mann eben so und so und die Frau auch wieder so und so. Freilich hat man zu ihrer Zeit eben erst angefangen, die Geschlechtsbeziehungen stärker zu betrachten und war noch weit davon entfernt, alle die variablen Zwischenstufen der modernen Biologie zu erfassen.

Das „Zehntuhundert des Kindes“ von Ellen Key wird lebendig bleiben, vor allem durch die innige Herz-zwermarie, die Ehrfurcht vor dem werdenden Menschen, die daraus hervor leuchten. Die prakti-

seitige der sieben Referate war, gebannt, als vor uns die Gesetze der großen Griechinnen erstanden, einer Ariete, einer Penelope, einer Sappho, einer mit Unrecht verführten Tanithine, und die Stellung der griechischen Frau in familiär, öffentlichem und rechtlichem Leben geschildert wurde.

Freiwilligen Anschluß an die Partei, indem die Frauen einzeln bei den sogen. „Fasci femminili“ einschreiben und die „tesera“ oder Legitimationstafte erhalten, die jedes Jahr erneuert werden muß. Mussolini selbst hat diesen „Fasci“ ein Arbeitsfeld angewiesen und ziemlich eng umschrieben: Erziehung, soziale Fürsorge und Belehrung und Erhebung des Volkes.

In kürzlich erschienenen Jahresberichten eines der Fasci lesen wir, auf welche Weise die Frauen verachtet haben, diesen Forderungen nachzukommen. Es war keinem Leibbibliothek für die Stadtbewohner und ambulant auch für das Land gegründet worden. — Ein Plan für die Gründung einer Frauenschule, die den speziellen weiblichen Fähigkeiten angepaßt werden soll, ist ausgearbeitet worden. — Sommernachtvorführungen und Theatervorführungen für Kinder und Wettbewerbe unter ihnen im Vorlesen und Rezitieren werden abgehalten; ein Cantastorie, eine Art von modernem Troubadour soll auf den öffentlichen Plätzen dem Volk Geistliche erzählen, und bereitwillige Damen sollen mit den Frauen des Volkes reden und sie, speziell auf dem Gebiete der Hygiene, zu belehren suchen. Die kleinen faschistischen Mädchen sollen nach der Schule oder nach der Arbeit in besonderen Lokalen vereinigt und beschäftigt werden und besondere Ferienkolonien für sie eingerichtet werden. — Unterricht im Rudern und Chorgesang wird erweitert. Durch leistungsfähige Vergebung von elektrischen Saugapparaten wird die Reinigung der Wohnungen erleichtert. Ein Kurs für häusliche Kranenkempfungs für Mädchen der oberen Schulfässen wurde von 250 Teilnehmerinnen regelmäßig besucht. Zum Teil von Frauen unterrichtet und geleitet werden die Balilla, die faschistische Kindergruppe. (Balilla hieß der Knabe aus Genua, der während der Unabhängigkeitskriege als Erster durch einen Steinwurf das Signal der Erhebung gegen den österreichischen Kaiser gab.) Die kleinen Balilla, als Miniatursfaschisten kostümiert, marschieren bei allen faschistischen Feierlichkeiten mit Trommeln und Trompeten auf. Auch die männliche Schuljugend im schulpflichtigen Alter, die bisher als Katholische Boy Scouts von Priestern weitgehend und gut organisiert gewesen war, wird als „Vorhut“ immer mehr in den Bereich des Faschismus gezogen.

Folgende gelehrte Maßnahmen werden von den rumänischen Frauen in dem Maße wie wie von den Gebieten der Frauen- und Kinderfürsorge: Abänderung des Wahlgesetzes im Sinne der Zuerkennung des gleichen Wahlrechts an Männer und Frauen. Rechtliche anstrengende Verhinderung der Wahl von Schulezesschen zu Gunsten der Frau und des Kindes. Als Frauen, als Gattinnen, als Mütter haben wir deshalb die Pflicht, mit den Männern an der Gestaltung des neuen sozialen und politischen Lebens mitzuwirken.“

Folgende gelehrte Maßnahmen werden von den rumänischen Frauen in dem Maße wie wie von den Gebieten der Frauen- und Kinderfürsorge: Abänderung des Wahlgesetzes im Sinne der Zuerkennung des gleichen Wahlrechts an Männer und Frauen. Rechtliche anstrengende Verhinderung der Wahl von Schulezesschen zu Gunsten der Frau und des Kindes. Als Frauen, als Gattinnen, als Mütter haben wir deshalb die Pflicht, mit den Männern an der Gestaltung des neuen sozialen und politischen Lebens mitzuwirken.“

Auf juristischen Gebieten: Haftung von Jugendgerichten mit weiblichen Richtern.

Auf dem Gebiete der sozialen Hygiene: Obligatorisches Gesundheitszeugnis für beide Partner vor der Heirat. Anzeigepflicht für venöse Krankheiten. Schließung der öffentlichen Häuser. Minderjährigen und Beleidigung der Kuppler. Kampf gegen den Alkohol. Mitwirkung von Polizeiagentinnen bei der Gesundheitspolizei.

Auf dem Gebiete der Schule: Kontrolle der Schulprogramme und Entlastung von allem überflüssigen Lehrstoff. Obligatorischer Unterricht in Süßigkeiten. Absolute politische Neutralität der Schule.

Auf dem Gebiete der Kirche: Reorganisation der Seminare auf moderner Basis. Politische Neutralität der Nationalkirche.

Auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeit: Allgemeine Reorganisation des Verkehrs und der Transporte zur Verbesserung des Lebens.

Auf politischem Gebiet: Führung der inneren und äußeren Politik auf dem Grundzustand der Annäherung der Böller und der eingehen Menschen. Zusammenarbeit auf allen Gebieten mit den rumänischen Minderheiten.

Man erlebt aus dem Obenstehenden, daß die rumänischen Frauen keineswegs zu den in der Welt stehenden Bieter „schlafenden Balkanstaaten“ gehören, sondern daß sie im Gegenteil sehr aktiv sind und in ihren Forderungen sich nicht nur das Gebiet der Sozialpolitik beschränken, wie das meist der Fall ist, wenn die Frauen in das öffentliche Leben eintreten, sondern daß sie auch vor der eigentlichen Politik und den tatsächlichen Fragen nicht zurücktreten. Auch wie sehr „westlich“ kultiviert“ Schweizerinnen könnten von diesen Frauen, was Tatkraft und Unerschrockenheit anbetrifft, noch etwas lernen.

Eben bringt „La France“ die Nachricht, daß es dem sehr energischen Kampfe der Rumänen weitestgehend in Bukarest gelungen ist, in die Gemeindehöfe Eingang zu erlangen. In außerordentlicher Wahl hat der Gemeinderat von Bukarest, der 52 Mitglieder zählt, aus der Reihe der sozialen Räte gewählt, die 7 zu Gemeinderäten gewählt, dar-

frauen im Alter zwischen 25 und 83 Jahren. Manche sollen im Auto vorgefahren sein. Das Examen bestand aus einem Diktat, dem Lesen und Erfärtzen eines Abschnitts aus dem Drittflüchtlingslesebuch und zwei Rechnungsproben an der Wandtafel!

Das italienische Blatt für Frauenstimme berichtet allerdings die geringe Anteilnahme der Arbeiterinnen, trotzdem eine lebhafte Propaganda unter ihnen gemacht werden sei und gerade sie die verlangten Studienzeugnisse zum großen Teil besitzen; — lobt hingegen den Eifer der Lehrerinnen und der verschiedenen Frauenvereine, die ihr Möglichstes getan hätten! M. T.

## Ein Manifest der rumän. Frauen.

Den rumänischen Frauen ist in der neuen Verfassung, die im Jahre 1923 in Kraft getreten ist, im Prinzip die völlige Gleichberechtigung mit dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau.

Rum ist von der rumänischen Regierung ein neuer Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau.

Rum ist von der rumänischen Regierung ein neuer Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in der Familie durch Zuerkennung der Kindesrechte, im öffentlichen Leben durch die Gleichheit der politischen Rechte für Mann und Frau. Wahlgesetzentwurf herausgebracht worden, der trotz des in der Verfassung niedergelegten Prinzips nach dem Manne gewährt worden, in

unter die unsern Lernerinnen bereits bekannte Brin-  
zefin Contacuzino, die Präsidentin des Bundes der  
rumänischen Frauenvereine und Einberuferin junar  
Frauen-Minderheitskonferenz, von der wir seinerzeit  
als einer mutigen und wahrhaft verschöndenden Zeit  
gegenüber den rumänischen Minderheitenvölkern be-  
richteten.

## Ferienkurse und Sommerschulen.

An erster Stelle ist jetzt der Ferienkurs der  
schweizerischen Gewerbe- und Hauss-  
haltungsschulen zu nennen, der unter  
den Aufsichten des Erziehungsdepartementes des  
Wallis und der Stadtgemeinde Sitten vom 2.-11.  
August in Sitten stattfinden wird.

Reben, Fragen aus dem Unterrichtsprogramm der  
Hausswirtschafts- und Gewerbeschülerinnen und deren  
Weiterbildung werden, Angeleitungen von allge-  
meinem Interesse erörtert. Miss Gisela Baudin  
spricht über „Wirkungen der landwirtschaftlichen  
Haushaltungslehre“; Dr. Erziehungsdirektor Stad-  
rat Zolt aus Sitten über die „Schulverhältnisse im  
Wallis“ (Fortbildungs- und Gewerbeschule); Frau  
Prof. Staudinger, Zürich, über „Soziale Nähe unter  
der Schülerinnen“; Mrs. Dr. Champandat, Genf,  
über „Soziale Nähe der jungen Wädchen in Haus  
und Garten“; Frau Arp-Gäbler über den „Einfluss  
des Kunstgewerbes auf die Frauenberufe“; Frau  
Hanna Krebs behandelt das Thema: „Was sollen sie  
Lehrstücke von Materialfundus wissen?“ Außerdem  
finden Vorträge über „Heimat und Heimat“ sowie über  
Frauenarbeit und -leben im Wallis vorgelesen. Für  
die Nachmittagsstunden sind Belehrungen und Ex-  
kursionen in Aussicht genommen.

Die internationale Sommerschule der Frauenliga  
für Freiheit und Freiheit wird in diesem Jahre in  
Gland, an den Ufern des Genfersees, abgehalten  
werden. Die Kurse dauern vom 20. Juli bis  
zum 4. September 1926. Weitere Auskünfte  
über das Programm der Kurse, etc., erteilt Miss Ca-  
therine Blaue, 12, Rue du Vieux Collège, Genf.



Krankheitskeime und scharfe  
Gerüche verschwinden.  
**Persil nur in kaltem Wasser auflösen**

HENKEL & CIE. A.G., BASEL

**Haushaltungsschule Lenzburg**  
des schweizer. Gemeinnützigen Frauenvereins  
**Koch- und Haushaltungskurse**  
Dauer 6 Monate  
Auskunft und Projekte durch Die Schulleitung.

**Privat-Haushaltungsschule „Tannenheim“**  
Kirchberg (Bern).  
Maximum 10 Schülerinnen.

Abonnements-Bestellung  
für die Administration des „Schweizer Frauenblatt“, Zürich, Sihlstr. 42

**Schweizer Frauenblatt**

auf die Dauer von 1/2 Jahr zu Fr. 3.20  
1/2 " " 5.80  
1/2 " " 10.30  
Unterschrift: \_\_\_\_\_

Nicht passendes stricken — (Gef. ausschneiden und einsenken)  
Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Professor Alfred Zimmern beobachtigt, wie im  
vorigen Jahre, vom 12. Juli bis 24. September  
in Genf Sommerschule abzuhalten, die der Be-  
handlung internationaler Fragen und Probleme dien-  
nen sollen. Es werden Kurse für Vorgeschriften  
oder wissenschaftliche Elementarstufe. Eine Reihe herzu-  
ragender Männer und Frauen aus verschiedenen Län-  
dern werden Vorträge halten. Professor Zimmern  
gedeutet jede Woche in einem beobachtenden Vortrage  
einen Bericht über die Vorträge der Woche gehabt.  
Die meisten Vorträge werden in englischer Sprache  
gehalten mit Ausnahme eines Zusatzes in französischer  
Sprache. Personen, die an der Sommerschule der  
Frauenliga für Freiheit und Freiheit, oder an Profes-  
sor Zimmerns Kursen teilnehmen, können Vorträge  
für die 7. Versammlung des Völkerbundes erhalten,  
die am 6. September eröffnet werden wird.

Am Institut J. J. Roujeau in Genf wird vom  
2. bis 14. August ein Ferienkurs unter der Lei-  
tung des Direktors des Instituts, Professor Clap-  
rade, stattfinden. Der Kursus schließt praktische Phy-  
siologie ein.

Die bekannten Ferienkurse in Zena finden in  
diesem Jahre vom 4. bis 17. August in der Uni-  
versität statt. Viele Kurse bestehen seit dem Jahre  
1889; sie waren im Vorjahr von über 500 Teilneh-  
mern besucht. Das äusserst reichhaltige Programm  
umfasst 79 verschiedene, teils 6, teils 12stündige  
Kurse; es gliedert sich in 10 Abteilungen: Philosophie  
(7 Kurse), Pädagogik (16 Kurse), Fragen des  
Gesetzess (14 Kurse), Haushwirtschaft (5 Kurse), Naturwissen-  
schaften (14 Kurse), Wirtschaftsrecht (4 Kurse), Ge-  
schichtslehre, Literatur (7 Kurse). Aus dem Gebiete  
der Kunst (10 Kurse), Fremde Sprachen (6 Kurse),  
Deutsch für Ausländer (6 Kurse). Daneben sind noch  
eine Reihe von interessanten Abendvorträgen sowie  
Spaziergänge und Ausflüge in die Umgebung vorge-  
sehen. Ausführliche Programme versendet das Se-  
kretariat, Fr. Cl. Blomeyer, Zena, Carl-Zeih-  
Platz 3.

Wegweiser.

Bern: Donnerstag den 20. Mai, 20/4 Uhr, im „Da-  
heim“

Jugendabend  
veranstaltet vom Frauenrechtverein.

St. Gallen: Dienstag den 18. Mai, Café Neumann,  
1. Stock. Lyceumclub:

Mahatma Gandhi  
von Fr. Dr. Nüesch.

Zürich: Montag den 17. Mai, 20 Uhr, in der Spin-  
del, Telstr. 18: Gruppe Zürich der Intern.  
Frauenliga für Freiheit und Freiheit, und Zür-  
cher Frauenzentrale;

Le Mouvement féministe et le pacifisme  
von Marcelle Capy, Paris.

Zürich: Donnerstag den 20. Mai, im Kunstmil-  
tel, Bühlhof (Eingang Petersstrasse): Ly-  
ceumclub:

Sapho  
von Prof. Felix Busigny.

## Redaktion.

Allgemeiner Teil: Hélène David, St. Gallen,  
Telstr. 19 (Telephon 25.13).  
Feuilleton: Gertrud Riederer, Zürich, Hau-  
meyerstr. 33 (Telephon S. 28.49).

Mit bestem Erfolg verwenden wir  
 schon seit geracum. Zeit Ihre Sapho als Zusatz zu  
 Bohnenkaffee. Sie können versichert sein, in uns einen  
 ständigen Kunden zu haben. Frau Auf in W. 5

**SYKOS**

Endpreise: Sykos 0.50, Virgo 1.40, NAGO Diten

**Henco**  
Blech-Soda von Henkel  
zum Einweichen  
der Wäsche

HENKEL & CIE. A.G. BASEL  
D 241 a

**TÖCHTER - INSTITUT VOGEL, HERISAU.**  
Gute Schule, sorgfältige individuelle Erziehung. Ergänzender  
Schulunterricht. Stärkendes Klima. Fröhliches Familienleben. (10

## Wo die tägliche Suppe hernehmen?

38 Sorten finden Sie in Maggi's Suppen-Verzeichnis!

Beim Wickeln Ihrer Tannen-  
böden mit Wasserbodenwäsche **CIRALO** vermeiden Sie Müdigkeit  
und ersparen sich das Scheuern  
Gebrauchsanweisung ist zu befolgen Einfach im Gebrauch  
PROSPEKTE BEI DROGISTEN ODER LABOR. EREA, MONTREUX

[OF 18588]

**Z** Für Salzkartoffeln braucht klug  
nur Emailpfannen „Krug“ von Zug.  
Bedenk: wie rasch das Wasser heiß!  
Wie schnell gepunkt, wie klein der Preis!

**„Carna“**  
Konserven- und Fleisch-Einfuhr-Genossenschaft  
ZÜRICH - 4 Stüssihofstatt 4  
Telegramm-Adresse: „Carna“ Zürich - Telefon: Limmat 1570  
Import - Export  
**Detail - Verkauf**  
4 Stüssihofstatt 4 - Nähe der städtischen Fleischhallen  
**Ia. Argentin. Gefrierfleisch**

Kindfleisch: Stedtfleisch Fr. 1. - 1.20 per 1/2 Kilo  
Bratfleisch Fr. 1.50 per 1/2 Kilo

Roastbeef Zungen Conservern  
Lieferung franko ins Haus und auswärts

**Grauen und Töchter,**  
welche sich auch während einem genügsamen Kurau-  
halt nützlich betätigen, belieben mit Vorteil die  
**Serientochter in Engelberg**  
vom 22. Juni bis 22. Juli und vom 28. Juli bis  
28. August. Vormittags Unterricht im Kochen, nach-  
mittags und Sonntags frei — für die grössten Arbeiten  
Bedienung — sehr schöne Einzelzimmer mit Balkon,  
mäßige Preise. Es werden auch Penziondrinnen an-  
genommen. Prospekte durch die Kursteuerin:  
Fr. Lina Wyrsch, Stans.



**Junge Dame**

wünscht Führung einer  
Fremdenpension zu über-  
nehmen, sich eventuell an  
einer solchen zu beteiligen  
oder sich sonst ähnlich zu  
beschäftigen.

Offerten unter Chiffre 1044  
an die Ovag A.-G., Zürich  
Sihlstrasse 43.

## ERST WASCHEN - DANN FÄRBEN

ist die billigste und beste Methode!

Mit BRAUN'S HAUSHALT-FARBEN

ist die

**● HAUSFÄRBEREI ●**

• ohne Kochen •  
• mühelos - gründlich - dauerhaft - billig •

**FÄRBEN SIE:**

1. Alle Stoffe aus Wolle, Halbwolle, Baumwolle, Seide, Kunst-  
seide, Leinen etc.  
mit BRAUN'S „CITOCOL“-TABLETTEN — 60 Rp.

2. Alle Stoffe aus Baumwolle, Seide, Halbseide, Leinen etc.  
nehmen Sie BRAUN'S „WILBRAFIX“-Kugeln — 35 Rp.  
(in Stanolopapier).

**VERLANGEN Sie BRAUN'S! REFÜSIEREN Sie „ERSATZ“!**

In allen Drogerien und Farbwarenhandlungen erhältlich.  
(Dort gibt man Ihnen auch sachgemäss Auskunft).

Mit „BURMOL“ (Braun's Packung für 600 gr. Stoff)  
können Sie alles entfärben und  
auf diese Weise z. B. ein rotes Kleid hellgrün färben